



Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.

**Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D- 33098 Paderborn**

**Anerkannter Schießsportverband gemäß §15 WaffG
Bundesgeschäftsstelle, Grüner Weg 12, D- 33098 Paderborn**

Richtlinie über die Qualifizierung zur Geeignetheit für die Kinder- und Jugendarbeit

Art. 1 Vereinsrechtliche Grundlage

Das Präsidium des BDMP e.V. erlässt diese Richtlinie entsprechend §6 Abs. 1 der Jugendordnung des BDMP e.V. .

Art. 2 Zweck

Zur Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen beim sportlichen Schießen muss der BDMP e.V. über geeignete Aufsichtspersonen gemäß §27 Abs.3 Waffengesetz (WaffG) verfügen.

Hierzu erteilt der BDMP e.V. im Sinne des §10 Abs. 6 Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) Personen, die die spezielle Eignung für die Kinder- und Jugendarbeit besitzen und den Erfordernissen des §10 Abs. 5 Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) gerecht werden, die Jugendbasislizenz.

Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Erteilung der Jugendbasislizenz.

Art. 3 Verfahren zur Erteilung der Jugendbasislizenz

(1) Qualifizierungsverfahren

Die Jugendbasislizenz wird Personen erteilt, die an einem diesbezüglichen Qualifizierungslehrgang des BDMP e.V. teilgenommen haben.

Der Lehrgang umfasst mindestens acht Unterrichtsstunden (8 x 45 Min). Seine Bestandteile sind im wesentlichen folgende über die Sachkunde gemäß §7 WaffG sowie den Anforderungen an verantwortliche Aufsichtspersonen gemäß §11 AWaffV (Schießleiter des BDMP e.V.) hinausgehende Inhalte:

- Grundlagen für die verantwortungsvolle Aufsicht im Jugendtraining
- Grundlagen Jugendtraining
- Sorgfalt – Aufsicht – Haftung
- Vermittlung von pädagogischen Grundkenntnissen

Der im Qualifizierungslehrgang zu vermittelnde Stoff wird in geeigneten Lehrgangsunterlagen sowohl in schriftlicher Form als auch aus didaktischen Gründen in elektronischer Form durch den Bundesjugendreferenten erarbeitet.

Die Lehrgangsunterlagen sind Bestandteil dieser Richtlinie. Die entsprechende Freigabe erteilt das Präsidium des BDMP e.V. .

(2) Anerkennnisverfahren

Die Jugendbasislizenz wird durch Prüfung und Beschluss des Präsidiums des BDMP e.V. abweichend von Art. 3 (1) dieser Richtlinie Personen erteilt, die eine pädagogische Ausbildung nachgewiesen haben und/oder einen Fachausweis als Ausbilder oder eine Übungsleiterlizenz in einer anderen Sportart besitzen.

Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen

Personen, denen die Jugendbasislizenz gemäß Art. 3 dieser Ordnung erteilt wird, müssen zusätzlich der dort festgelegten Bestimmungen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- zuverlässig im Sinne des §5 WaffG sein,
- die Waffensachkunde und die Schießleiterlizenz des BDMP e.V. oder eine durch den BDMP e.V. anerkannte Schießleiterlizenz eines anderen staatlich anerkannten Schießsportverbandes nachgewiesen haben und
- mindestens ein Jahr Mitglied im BDMP e.V. sein.

Art. 5 Aufgaben

Die Aufsichtsführung im Jugendbereich unterstützt eigenverantwortlich die Gliederungen und Organe des BDMP in der Durchführung des Schießsportes gemäß der Sportordnung des BDMP und der dafür erforderlichen Ausbildungen. Insbesondere hat er für die Einhaltung der im WaffG. genannten Vorschriften zu sorgen. So dürfen z.B. Jugendliche von 12 -14 Jahren nur Druckluft-, Federdruck- und CO2 Waffen schießen. Ab dem 14. Lebensjahr ist auch das Schießen mit sonstigen Waffen erlaubt (§27 Abs.3). Voraussetzungen hierfür sind:

- Schriftliche Einverständniserklärung oder Anwesenheit der Erziehungsberechtigten
- verantwortliche Aufsichtsperson, die zur Kinder und Jugendarbeit geeignet ist
- ab dem 16. Lebensjahr keinerlei Beschränkungen

Art. 6 Widerruf und Befristung

Das Präsidium des BDMP e.V. kann

- erteilte Jugendbasislizenzen widerrufen, wenn ein Inhaber dieser Lizenz gegen die diesbezüglichen vereinsrechtlichen Vorschriften verstossen hat, und/oder eine oder mehrere Voraussetzungen nach Art. 4 dieser Ordnung weggefallen ist/sind sowie

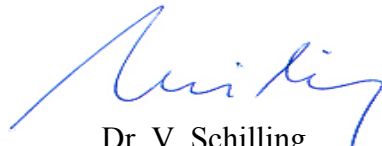
- die zeitliche Befristung einer Jugendbasislizenz festlegen.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen durch das Präsidium des BDMP e.V. am tt.mm.2005.

- im Auftrag -


Dr. V. Schilling
Präsident des BDMP e.V.



Präsident

Anlage : Unterlagen zum Qualifikationslehrgang zur Geeignetheit für die Kinder- und Jugendarbeit